

Sitzung vom 26. Oktober 2022

**1372. Anfrage (MNA-Zentren II: Beistandspersonen)**

Die Kantonsrätinnen Anne-Claude Hensch Frei, Zürich, Leandra Columberg, Dübendorf, und Jasmin Pokerschnig, Zürich, haben am 22. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Medienbeiträge des Tages-Anzeigers, der Online-Zeitschrift Lamm und von SRF vom 03.06.2022 haben auf höchst besorgniserregende Zustände im MNA-Zentrum Lilienberg und in der Aussenwohngruppe Aubrugg hingewiesen. Im Zusammenhang mit den in diesen Medienbeiträgen geäusserten Kritikpunkten bleiben trotz der Stellungnahme der Sicherheitsdirektion zum Dringlichen Postulat KR-Nr. 196/2022 und der Kantonsratsdebatte vom 11.07.2022 noch zahlreiche Fragen offen, so auch zur Rolle und den Aufgaben der Beistandspersonen der MNA.

Vor diesem Hintergrund bitten die Antragstellerinnen um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus der Stellungnahme zum Dringlichen Postulat KR-Nr. 196/2022 geht hervor, dass es sich bei den Beistandspersonen der MNA in der Regel um Berufsbeiständinnen und Beiständen der Zentralstelle MNA des Amtes für Jugend und Berufsberatung handelt. Was sind die Aufgaben und Kompetenzen dieser und allfälliger weiterer Beistandspersonen? Wie nehmen die Beistandspersonen ihre Aufgaben wahr, insbesondere im Hinblick darauf, Kindeswohlgefährdungen in den MNA-Heimen zu vermeiden und entsprechende Missstände zu beheben?
2. An welche Stellen haben sich Beistandspersonen jeweils gewandt, um Schwierigkeiten mit der Auftrags Erfüllung zu melden und um auf Missstände hinzuweisen?
3. Wie beurteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Auftrags Erfüllung der Beistandspersonen im Bereich der MNA?
4. Waren den Beistandspersonen die in den Medienbeiträgen genannten Kritikpunkte bekannt? Wenn ja: Was wurde unternommen, um das Kindeswohl sicherzustellen? Wenn nein, woran liegt das (zu wenig direkte Kontakte, zu wenige Ressourcen, fehlende Entscheidungsbefugnisse etc.)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anne-Claude Hensch Frei, Zürich, Leandra Columberg, Dübendorf, und Jasmin Pokerschnig, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Als Beiständinnen und Beistände für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA) werden die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände der Zentralstelle MNA (ZS MNA) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) eingesetzt. Diese Beistandspersonen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ernannt und üben die Vertretungsrechte für die Minderjährigen aus. Sie haben unter anderem die Aufgabe, die Interessen der Minderjährigen zu wahren. Dies umfasst zum einen die Vertretung im Rahmen des Asylverfahrens. Zum anderen umfasst der Auftrag der KESB namentlich die persönliche Beratung und psychosoziale Begleitung der Jugendlichen, die Förderung der Pflege, Erziehung und weiteren Entwicklung sowie deren Überwachung. Die Beistandspersonen haben damit im Einzelfall dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen und dem Schutz der Jugendlichen Rechnung getragen wird.

Entspricht die konkrete Unterbringungs- bzw. Betreuungssituation im Einzelfall nicht den Bedürfnissen der oder des Jugendlichen, unterbreitet die Beistandsperson Anpassungsvorschläge und beantragt beispielsweise eine Verlegung innerhalb der MNA-Strukturen. In besonderen Fällen kann auch eine Unterbringung in einem Angebot gemäss Kinder- und Jugendheimgesetzgebung angebracht sein. Dazu beantragen die Beistandspersonen bei den zuständigen Stellen – seit 1. Januar 2022 beim AJB, zuvor beim Kantonalen Sozialamt – eine entsprechende Kostenübernahme.

Zu Frage 2:

Das Kantonale Sozialamt hat mit der ZS MNA im Oktober 2020 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Diese dient dazu, im Bereich MNA eine zweckmässige und zielorientierte Zusammenarbeit zu gewährleisten, indem insbesondere gemeinsame Austauschgefässe definiert werden.

Stellen die Beistandspersonen im Rahmen ihrer Arbeit mit den vertretenen Jugendlichen Mängel in der Unterbringung und Betreuung der MNA fest, melden sie diese dem Kantonalen Sozialamt und der Asyl-Organisation Zürich.

Zu Frage 3:

Laut der KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich erbringen die Beiständinnen und Beistände stets ausserordentliche Leistungen, um die Jugendlichen bestmöglich zu unterstützen. Die Arbeit der Beiständinnen und Beistände der ZS MNA ist nicht zu beanstanden.

Zu Frage 4:

Die Beistandspersonen führen ihre Mandate als unabhängige Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im Auftrag der im Einzelfall zuständigen KESB. Dabei haben sie die Interessen der einzelnen Jugendlichen umfassend zu wahren und stehen im regelmässigen Austausch mit den Jugendlichen. Die in den Medienberichten genannten Kritikpunkte wurden von den Beistandspersonen im Rahmen von konkreten Anpassungsvorschlägen im Einzelfall sowie in generellen Meldungen an die zuständigen Stellen thematisiert. Zudem haben die Beistandspersonen in Einzelfällen eine Platzierung ausserhalb der MNA-Strukturen organisiert und bei den zuständigen Stellen eine Kostengutsprache beantragt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**